

# Teilnahmebedingungen des Hohenthanner Weihnachtsmarktes am 27. November 2016

## **1. Veranstalter**

Veranstalter des Hohenthanner Weihnachtsmarktes ist die Gemeinde Hohenthann.

## **2. Örtliche Durchführung**

Die Gemeinde Hohenthann hat ein Organisationsteam Weihnachtsmarkt (OT) gebildet. Die Organisation und Durchführung des Hohenthanner Weihnachtsmarktes ist dem OT übertragen worden.

## **3. Anmeldung und Zulassung**

**3.1.** Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei der Gemeinde Hohenthann unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung.

**3.2.** In der Anmeldung ist das Warenangebot einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche Waren und solche, die stark riechen oder deren Vorführung mit Lärm oder Musik verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des OT angeboten werden.

**3.3.** Der Bewerber verpflichtet sich durch Abgabe seiner Anmeldung, im Falle seiner Zulassung die einschlägigen lebensmittel-, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Auflagen des Ordnungsamtes, des Veterinäramtes, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechtes zu beachten.

**3.4.** Das OT beantragt bei Bedarf im Namen des Standmieters die Schankerlaubnis beim zuständigen Ordnungsamt. Es fallen hierbei keine Kosten für den Standmieter an.

**3.5.** Nach Eingang der Anmeldung wird sich das OT mit dem Bewerber in Verbindung setzen. Dieser erhält eine Zu- oder Absage. Im Falle einer Zusage geht diese Anmeldung in einen verbindlichen Vertrag über.

**3.6.** Der Bewerber wird zugelassen – nach Maßgabe der vorhandenen Marktfläche – sofern er die in diesen Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Maßgabe Nonfood (kein Verzehr von Nahrungsmitteln oder Getränken vor Ort anzubieten) bzw. Food (Verzehr von angemeldeten Nahrungsmitteln oder Getränken) einhält – sofern sein Warenangebot dem Gesamtrahmen und der Konzeption des Weihnachtsmarktes entspricht.

**3.7.** Über die Zulassung der Bewerber entscheidet das OT, wobei auf Vielfalt des Angebots weihnachtlicher Waren und solcher des Kunsthandwerks geachtet wird. Ein Konkurrenzausschluss wird jedoch nicht zugestanden. Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Warengruppen. Das OT ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim OT und unter Berücksichtigung der angestrebten Angebotsvielfalt berücksichtigt.

## **4. Markthüttenvermietung / Untervermietung / Bereitstellung von Standplätzen**

Für ein einheitliches Erscheinungsbild werden vom Veranstalter Markthütten angemietet und aufgebaut. Die Markthütten werden an den/die Vertragspartner vermietet.

## **5. Öffnungszeiten**

Der Hohenthanner Weihnachtsmarkt ist geöffnet am Sonntag, 27.11.2016 von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, ihren Marktstand von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet zu halten.

## **6. Zahlungsbedingungen**

Der Veranstalter erstellt für jeden Marktteilnehmer eine Rechnung über Markthüttenmiete und sonstige Leistungen oder Lieferungen. Die Rechnung wird in der Woche nach dem Weihnachtsmarkt verschickt und kann dann erst bezahlt werden. Eine Barzahlung vorab ist nicht möglich!

## **7. Rücktritt**

**7.1.** Der Marktteilnehmer kann unter Wahrung folgender Bedingungen vom Hüttenmietvertrag zurücktreten: 7 Kalendertage ohne Angaben von Gründen ab Tag der Anmeldung, danach bei einer Rücktrittsgebühr in Höhe des vollen Rechnungsbetrages.

**7.2.** Der Rücktritt des Marktteilnehmers wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung beim OT wirksam. Hierfür ist der Tag des Eingangs bei dem OT maßgebend.

## **8. Benutzung der Markthütten und Sicherheitsvorkehrungen**

**8.1.** Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, seine Markthütte weihnachtlich – von innen und außen – zu schmücken und für eine Betreuung seines Marktstandes während der gesamten Dauer des Weihnachtsmarktes zu sorgen.

**8.2.** Die Markthütten dürfen nur mit Gas beheizt werden. Jeder Hüttenmieter ist selbst dafür zuständig. Zulässig sind nur sicherheitsgeprüfte Heizgeräte, die ein Prüfsiegel tragen. Beim Einsatz von mobilen Gasgeräten sind die Gasleitungen und Ventilanschlüsse auf Dichtigkeit zu überprüfen. Hierzu empfiehlt sich der Einsatz eines schaumbildenden Mittels wie z.B. Gascontrolspray oder Seifenlauge. Beim Betrieb solcher Geräte ist auf den Brandschutz zu achten. Die Nutzung von elektrischen Heizgeräten ist untersagt. Der Marktteilnehmer haftet für Folgeschäden bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung. Siehe auch: Merkblatt für Flüssigkeitsanlagen auf Märkten und Volksfesten.

**8.3.** In allen Weihnachtsmarkthütten muss ein 6-kg-Pulverlöscher vorgehalten werden. Bei Imbissbetrieben ist zusätzlich eine Löschdecke oder Fettbrandlöscher erforderlich.

**8.4.** Das Abbrennen von Schwedenfeuer oder anderen offenen Feuerstellen muss im Vorfeld mit dem OT abgeklärt werden.

**8.5** Der Betrieb eigener Musikanlagen in den Markthütten ist nicht gestattet. Der Veranstalter sorgt für eine zentrale Beschallung mit Weihnachtsmusik.

**8.6** Für die Ausstattung seiner Markthütte mit Regalen, Lampen und sonstigen Geräten sorgt der Marktteilnehmer selbst.

**8.7** Bei den Miethütten sind diese Nutzungsvorgaben zu beachten. Es dürfen keine Nägel, Haken oder Schrauben in farbiges Mehrschichtenholz verwendet werden. Kleinformartige Nägel in Massivholz sind erlaubt. Der Standbetreiber verpflichtet sich, nach Beendigung des Weihnachtsmarktes die angemietete Markthütte endgereinigt und in dem übernommenem Zustand dem Veranstalter zu übergeben. Der Standbetreiber haftet für alle Schäden, die in der Zeit zwischen Übernahme und Rückgabe an der Miethütte entstanden sind. Im Falle einer bei der Rückgabe festgestellten notwendigen Reparatur, Endreinigung etc. wird der Veranstalter eine Fachfirma beauftragen. Diese Leistungen werden dem Standbetreiber in Rechnung gestellt.

## **9. Versicherung und Haftpflicht**

**9.1** Die Standbetreiber haften für alle Schäden, die durch ihr Verhalten verursacht oder mitverursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden und Miethütten auf dem Weihnachtsmarktgelände sowie am Weihnachtsmarktgelände selbst und dessen Einrichtungen entstehen. Dieser Haftungsausschluss des Veranstalters gilt darüber hinaus auch beim Einsatz eigener Markthütten.

**9.2** Der Mieter eines Objektes übernimmt ab dem Zeitpunkt der Übergabe die Haftung für die angemietete Markthütte. Er ist dem Vermieter gegenüber in der vollen Haftung für eigenes Verschulden. Der Mieter haftet für eine ordnungsgemäße Rückgabe der Markthütte und aller anderen Mietsachen.

**9.3.** Die Versicherung der Waren, Ausstattungsgegenstände und Geräten gegen alle Risiken des Transportes und während des Weihnachtsmarkts, insbesondere gegen Beschädigung, Brand, Diebstahl, etc. ist Angelegenheit der Marktteilnehmer.

**9.4.** Die Böden des Weihnachtsmarktgeländes dürfen nicht durch Nageln, Bohren oder Bekleben beschädigt werden. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Standfläche wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Standbetreiber dem Veranstalter zu ersetzen.

**9.5.** Für alle Marktteilnehmer wird von der Gemeinde Hohenthann eine Haftpflichtversicherung für den Zeitraum des Weihnachtsmarktes abgeschlossen.

## **10. Müllentsorgung**

Der Marktteilnehmer hat für die Entsorgung von Altglas, Einweggeschirr & Speiseabfällen selbst zu sorgen und bei Schluss des Weihnachtsmarktes die ihm vermietete Markthütte bzw. die ihm überlassene Fläche besenrein an ein Mitglied des OT zu übergeben. Teilnehmer, die Speisen oder Getränke zum unmittelbaren Verzehr anbieten, haben neben ihrer Hütte einen geeigneten Sammelbehälter aufzustellen und an der vom OT benannten Sammelstelle zu entsorgen.

## **11. Bewachung**

Die Marktstandbewachung während der Auf- und Abbauzeiten und der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Marktteilnehmers. Zur Nachtzeit müssen wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

## **12. Stromversorgung**

**12.1.** Mit der Anmeldung sind dem OT über das Anmeldeformular die erforderlichen Stromabnehmer mitzuteilen. Der Anschlusswert wird bei der Auslegung der Stromversorgung, die ein örtliches Elekronunternehmen durchführt, berücksichtigt. Nur in dem aufgegebenen Umfang wird die Stromversorgung gewährleistet. Von der Anmeldung abweichende Forderungen werden separat berechnet. Werden keine Angaben zur Stromversorgung abgegeben, kann die Teilnahme am Weihnachtsmarkt untersagt werden.

**12.2.** Es dürfen ausschließlich VDE geprüfte Verlängerungskabel, Verteilersteckdosen sowie Geräte benutzt werden. Die Kabel müssen am Stecker mit Ihrem Namen beschriftet sein.

## **13. Werbung**

**13.1.** Werbung aller Art für das eigene Unternehmen des Marktteilnehmers ist nur innerhalb des Verkaufsstandes und nur für die vom Unternehmen hergestellten oder vertriebenen Waren erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

**13.2.** Ausdrücklich nicht gestattet sind: Lautsprecherwerbung, Herumtragen- oder -fahren von Werbeträgern, Verteilen von Drucksachen oder Proben außerhalb des Standes, Werbung politischen Charakters.

## **14. Abstellen der Fahrzeuge der Marktteilnehmer**

Das Abstellen von Transportfahrzeugen auf Flächen im Bereich des Weihnachtsmarktgeländes – auch hinter den Markthütten – ist verboten.

## **15. Durchführungsvorbehalt**

Das OT ist berechtigt, den Weihnachtsmarkt zu verkürzen oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse, wie z. B. höhere Gewalt, eine solche Maßnahme erfordern. Der Marktteilnehmer hat im Falle der Verkürzung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **16. Abbau und Rücknahme der Hütten**

Der Abbau muss spätestens am Montag bis 10:00 Uhr vormittags erfolgt sein. Von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgt die Abnahme. Bei unsauberem Verlassen wird ein Säuberungsgeld in Höhe von 15,00 € erhoben!